

# Die Goldschmiede- und Münzmeister-Familie Krauer von Luzern

Autor(en): **Haas-Zumbühl, Franz**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz**

Band (Jahr): **89 (1934)**

PDF erstellt am: **19.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-118052>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Die Goldschmiede- und Münzmeister-Familie Krauer von Luzern.

Von Franz Haas-Zumbühl.

Das Geschlecht Krauer taucht im Gebiet des Kantons Luzern im 16. Jahrhundert auf. Das Cisterzienserinnenkloster Rathausen verlieh dem ehrbaren Peter Krauer, seiner Frau und seinen Kindern am 31. Juli 1535 seinen Lehenhof am Rotsee. Andere Vertreter des Geschlechtes erscheinen seit der zweiten Hälfte des Jahrhunderts zahlreich in der Gemeinde Littau und dann auch in den angrenzenden Gemeinden Rothenburg, Malter, Kriens. In der Stadt Luzern ließen sich die ersten von Littau resp. vom Hof Wil im Gütschwald her nieder. Vereinzelte Eintragungen in den Hintersässenrödeln und ein Mannrechtsbrief vom Jahre 1558 weisen darauf hin, daß die Krauer vom Zürichsee her einwanderten. — 1580 ist ein Jakob Krauer von Littau im Ratsbuche verzeichnet, der sich „off dem Hof Hemschlen im Stattgerichte gesetzt“ hatte; er zahlte „M. G. H. 2 Gulden ynzug“. Im Jahre 1587, Mittwoch vor Leodegar, wird wieder ein Jakob Krauer von Littau mit dem Hintersassenrecht begnadet; er zahlt nach gewöhnlichem Brauche 2 Gulden Einzugsgeld. Zudem wird ihm erlaubt, auf der Wirtschaft zum „Mören“ Wein auszuschenken, „doch daß er sich M. g. H. Botten vnd verboten gemäß hallte“. Er wird 1589<sup>1</sup> in einen Schuldstreit verwickelt.

Als Stammvater der stadtluzernischen Familien gilt Sebastian Krauer von Littau, seines Zeichens Schneidermeister, der 1598<sup>2</sup> Bürger wird. Er zahlt 10 Gld. „nach dem Bruch“ und tut den Burgereid. Er verheiratete<sup>3</sup> sich

---

<sup>1</sup> Ratsb. Nr. 41, 348.

<sup>2</sup> Bürgerbuch Nr. III, fol. 37.

<sup>3</sup> Ehebuch I, 48.

den 7. Juli 1593 mit Magdalena Räß. Ihre Kinder heißen: Jakob, geb. 1601; Maria, 1603; Leodegar, 1607; Josef, 1609; Margareth, 1613. Dann zeigen die Taufbücher mehrere Jahre lang Lücken. Jedenfalls waren noch andere Kinder aus der Ehe hervorgegangen. Sicher auch Meister Heinrich Krauer, der sich am 10. Mai 1621 mit Katharina Rapp verehelichte.<sup>4</sup> Als Kinder werden genannt: Heinrich, geb. 1622; Johann, geb. 1625; Katharina, geb. 1626; Johann Georg, geb. 1628; Heinrich Rudolf, geb. 1630; Johann Balthasar, geb. 1632; Barbara, geb. 1633; Melchior, geb. 1636; Emanuel, geb. 1638.

Nun zum Goldschmiedehandwerk.

In der allgemeinen Handwerker - Verordnung vom Jahre 1471 wird der Goldschmiedeberuf folgendermaßen umschrieben: „Item von der goltschmiede wegen setzen wir: was von gold, silber, kupfer vnd derglich zuo werchen ist, daß das ein antwerch heißen vnd sin soll“.<sup>5</sup> — Im Jahre 1506 gründeten die Goldschmiede, Bildhauer, Glas-maler etc. die St. Lukasbruderschaft.<sup>6</sup> — Am 1. August 1533<sup>7</sup> befiehlt der Rat, daß „alle Meister by Iren eiden, ein Jeder ein Zeichen vff das silbergeschirr, das er macht, machen vnd schlachen solle, etc. Es ist inen ouch nach-glan, das sy mögen Müntzen schmelzen.“ Am 23. August wird ihnen der vorige Ratsbeschluß bestätigt und den Meistern erlaubt, den fremden Silberkrämern und Land-fahrern ihre Waren untersuchen und probieren zu dürfen.<sup>8</sup>

Immer wieder fand die Konkurrenz Mittel, die Verordnungen zu umgehen, was den Rat bewog, am 9. Mai 1558<sup>9</sup> die Goldschmiede vorzuladen und ihnen die neue Ordnung vorzulesen, „die sy ouch geschworen“ „vnd ist zum Gwardin gsetzt worden Vogt am Leen, der dry Lucern

<sup>4</sup> Taufbuch III.

<sup>5</sup> Geschichtsfreund, Bd. 71, S. 15.

<sup>6</sup> Das alte Luzern von Dr. Th. von Liebenau, S. 214.

<sup>7</sup> Ratsb. Nr. 13, 307.

<sup>8</sup> Ratsb. Nr. 13, 314.

<sup>9</sup> Ratsb. Nr. 24, 118. — Goldschmiedeordnung 1543 und 1544.

Schiltlin han soll, vnd sampt eim ratsrichter vnd ein Goldschmied probieren“.

Im römisch-deutschen Reich beschwerte man sich, daß die Silberarbeiten in der Schweiz zu geringhaltig seien, worauf Zürich, um die Reputation der schweizerischen Goldschmiede wieder herzustellen, eine eigene Goldschmiedeordnung erließ, die von der Tagsatzung als für die Stände Luzern, Uri, Basel und Solothurn gelten sollte. Luzern nahm die Zürcher Ordnung an (1544, 14. Oktober). Sie enthält folgende Bestimmungen:

1. „Was Silber eyn Meister fyn verwerchen will, es syge, das er fyn kouffe, oder ihme ze werken geben werde, oder eyner selbs fyn brenne, das soll er also fyn verwercken mit dem Underscheid, was er mit dem Hammer verwerchet, da mag er eyner fynen Marck eyn lot oder mynder vnd nit mehr zusetzen, was er aber zu abgoßner als cleyner arbeyt davon machen will, da mag er eyner Marck ein lot vnd ein quintlin oder mynder, auch nit meer, zu setzen, wie das die alt ordnung vermag. Was aber eyner von werchsilber, das nit fyn Silber sin soll, arbeiten wöllte, es were das ers kouft hette, oder ihme zu werchen geben wurde, das soll er, was vom Hammer gemacht wird, zue 14 Loten werchen, das ist an der Mark vierzechen Lot Silbers vnd zwey lot zusatzes. Were es aber abgoßene als andere gemeine Arbeyt, als Spangen, Hafften, Krönli, Zeychen, Pöbli vnd ander derglychen ding, so under der cleynen Arbeit vergriffen sind, so soll er es vierzechenthalb loten werchen, das ist an eyner Mark vierzechenthalb lot fyn Silber vnd dritthalb lot Zusatzes, anders sölle ers nit verwerken noch jemand schwecher machen, es gehöre joch frömbden oder heymschen.“

2. Um eine Kontrolle zu haben, wurden zwei vom Rate bestimmt, die wenigstens alle Vierteljahre Unter-

---

<sup>10</sup> Anz. f. schweiz. Altertumskunde 1889.

suche anzustellen hatten, oder so oft sie es für nötig fanden, unter Androhung strenger Strafen.

3. Es soll jeder sein „eygen“ Zeichen auf die fertige Arbeit schlagen und dieselbe dann dem verordneten „Gschauer“ bringen, der, sofern die Arbeit die Probe hält, nebenan der Stadt Zeichen anbringen.

Diese Verordnung wurde dann in Zürich 1547 noch näher umschrieben, denn es heißt, daß das Goldschmiedehandwerk ein freies sei und keiner Zunft angehöre, darum sollen sie die vom Rate erlassene Verordnung beschwören, und zwar wird von ihnen verlangt:

1. keine heimliche Werkstatt und Eß zu halten oder in einer solchen zu schmelzen;

2. wer einem Goldschmied Arbeit gibt, die soll er auch gut machen und nicht schwächer, als das Material, das ihm gegeben wurde;

3. was goldene und silberne Münzen betrifft, die falsch und unwährschaft sind, die soll er schmelzen und sie dem Geber zurückgeben.

4. Keiner solle kein „geschrött, gebrochen Silbergeschirr, kilchenschatz, es sygent kelch, paten oder anders, das argwönig ist, noch argwönisch müntz, Silber oder gold kouffen, noch jemanden schmelzen, und wenn jemand solch verdächtiges Geschirr bringt, soll man ihn dem Rat anzeigen“. — Dann folgen die in der frühern Verordnung niedergelegten Bestimmungen.<sup>11</sup>

Im Jahre 1574, Freitag vor Circumcisionis, wird ein neuer Gwardin erwählt und dessen Funktionen auch auf die Kantengießer erweitert. Er wird ermahnt, „flyßig vffsechen zu haben, das sy der Ordnung nachgangend“, damit die Geschirre währschaft gemacht werden. — Am 20. Oktober 1618<sup>12</sup> bitten die Goldschmiede um Verschärfung der Handwerksordnung, indem sie folgende Abänderungen beantragen: 1. „der Proben halb, wie im Rych zu

<sup>11</sup> Anz. f. schweiz. Altertumskunde 1889.

<sup>12</sup> Ratsb. Nr. 56, 179 b.

der Zit brüchig, ein Mark nit soll höher an Silber gearbeitet werden, dann 13 Lot fein; dz hiemit ein lot Silber in der tigel prob diser Zit vmb 37 ß gilt.

Zum andern diewyl auch vil dran glegen, was jeder Meister an Silber arbeitet, was bey zweyen Loten wege, (solle er) sin Zeichen druff schlachen, vnd dannethin dem geordneten Gwardin zuogeschickt werden, so er die prob findt, M. g. H. Ehrenwappen druf schlachen.

Zum triten dz ieder, der ein Meister begert ze sin, zuvor wie brüchig die Meisterstück gemacht haben, vnd darin erfahren sin.

Vnd zum vierten, wan ein Meister ein lehrjung anemme, der soll vier Jar usmachen, dz er dz Handwerk in fundament erfahren sige, vnd hiemit den rechten Anfang erlerne, daruff er sechs Jar wandlen, vmb dz er ein Meister dis Handwerks kann genambset werden“; was ihnen bewilligt wird mit dem Vermerk: „dz disem hinfüro ordentlichermaßen obgehalten zu erfahrung guter Meister werde“.

Schon im folgenden Jahre 1619, am 21. Juni,<sup>13</sup> muß der Rat entscheidend urteilen, nämlich im Streite zwischen Adam C l a u s , dem Goldschmied, und Mithaften dieses Handwerks: 1) Hans Hofer, Beistand seines Sohnes; 2) Wachtmeister Hans Christen, Beistand seines Stiefsohnes (Heinrich) K r a u w e r , auch Niklaus Mittler, dem Silberkrämer. Vorerst werden ihre Rechte gewahrt. Weil Hans Hofer nicht nach Handwerksbrauch gelernt habe und gewandert sei, solle er noch drei Jahr wandern, damit er das Handwerk besser begreife; die übrige Zeit sei ihm erlassen, und wenn er zurückkomme und das Meisterstück gemacht habe, sei er Meister.

„Betreffend dann den Krauwer, die wyl er das Handwerk nit wie von Nöten glernet, er aber dis ze triben nüt druf setzt vnd hiemit den silbergwirb begert anzefachen, dessen dann der Niklaus Silberkrämer verklagt, vnd aber

<sup>13</sup> Ratsb. Nr. 56, 351 b.

anerbiethen thut“, wenn er, Krauer, ihm seinen Kram abnehme, wolle er von der Klage abstehe, was der Rat bewilligt. Somit durfte Krauer dieses Gewerbe ausüben; weil er sich aber Goldschmied schelten lasse, jedoch nicht gelernt habe, wie er es hätte sollen, wird ihm verboten, solche Sachen selbst oder durch Gesellen anzufertigen. Und weil die Goldschmiedmeister die Ordnung selbst sehr lässig hielten, wurden sie ermahnt mit dem Vermerk, der Rat werde jeden in der Handwerksausübung stillstellen, der die Gebote nicht halte. — Ein ähnliches Urteil fällte der Rat 1625, am 20. Dezember, gegenüber Niklaus P r o b s t a t t, der auch auf die Wanderschaft gewiesen, aber am 22. April 1626<sup>14</sup> zum Meister erhoben wurde, nachdem er „ein gar zierlichen Kelch“ als Meisterstück vorgewiesen hatte.

Am 11. Juni 1668 sah der Rat sich veranlaßt, die Goldschmiede zu ermahnen, ihre Arbeiten 12½ lötig oder fein zu machen, und um eine schärfere Kontrolle zu haben, erlaubte er ihnen nur, ihre eigene Marke auf ihre Arbeiten zu schlagen, „daz Lucerner „Schiltlin“ solle allein der verordnete Hauptwardin, der die Proben davon nehmen soll, in Händen haben“. Wenn je bei einem Goldschmied eine obrigkeitliche Marke gefunden würde, so würde er strenge bestraft.<sup>15</sup> Es wird ihnen strenge verboten, leichte Goldsorten zu lüten, wohl aber dürfen sie solche vergolden.<sup>16</sup>

Am 13. April 1677<sup>17</sup> klagen die Goldschmiede dem Rate, daß Hans Jost R ü t t i m a n n eine von einem Fremden erlernte Silberkunst, „filegran“ genannt, betreibe und ihnen dadurch sehr Eintrag tue. Der Rat hätte anno 1663 Peter Fötzer, Baillif genannt, diese Silberschmiedarbeiten verboten. Rüttimann entgegnete, seine Kunst sei befreite

<sup>14</sup> Ratsb. Nr. 40, 61 b, 149 b.

<sup>15</sup> Ratsb. Nr. 75, 251 b.

<sup>16</sup> Ratsb. Nr. 75, 252 b.

<sup>17</sup> Ratsb. Nr. 77, 384.

Kunst. Der Rat entscheidet, Rüttimann solle aus einer Reichsstadt einen authentischen Bericht bringen, daß dem so sei; dann wäre er als Meister anerkannt und könne Lehrjungen aufdingen.

Am 3. Februar 1682 mußte der Rat allen Goldschmieden von Luzern, Münster und Sursee unter strenger Strafe gebieten, kein Goldgeld mehr „zu mahlen, zu vergülden, zu löten noch zu granen“.

Am 27. Juni 1689<sup>18</sup> befahl der Rat, daß alle Silberarbeiten 13 lötig sein müssen; alles, was diese Probe nicht halte, solle der Esse verfallen. Landvogt Franz Ludwig Hartmann wurde zum Gwardin ernannt.

Am 4. Februar 1698 verordnete der Rat, daß alle Goldwaren mindestens eine Feinheit von 18 Karat haben müssen; das Silber mußte 13 Lot fein sein. Eine Bestätigung dieser Verordnung erfolgte am 26. Juni 1699.<sup>19</sup>

Diese Bestimmungen blieben während dem ganzen 18. Jahrhundert in Kraft und der Rat mußte vielfach gegen Uebertreter einschreiten. Es wurde immer wieder versucht, die Silberwaren schlechter zu machen. Die Helvetik brachte dann die Handels- und Gewerbefreiheit, und mit ihr verschwand der obrigkeitliche Schutz und auch die behördliche Gehaltsfestsetzung.

Kehren wir zur Goldschmiedefamilie Krauer zurück. Heinrich Krauer wurde am 10. Mai 1627<sup>20</sup> von den Goldschmieden dem Rate verklagt, weil er ihren am 21. Juni 1619 abgeschlossenen Vertrag übertrete, indem er Arbeiten, heimische und fremde, mache. Der Rat entschied, weil Krauer sich für den Handel entschieden, hätte er keine Arbeiten machen dürfen, er solle sich damit begnügen. Sollte er aber geringhaltige Waren vertreiben, so behalten sich die G. H. vor, ihn nach der Größe des Fehlers zu bestrafen.

---

<sup>18</sup> Ratsb. 81, 550.

<sup>19</sup> Ratsb. 84, 590; 85, 229.

<sup>20</sup> Ratsb. 61, fol. 127 a.



Am 3. Juli 1628 wurde er als Vogt seines Veters Caspar Greter in Kriens und 1631 in gleicher Eigenschaft des Benedikt Wyßhaupt bestimmt. Sein Handel veranlaßte ihn vielfach, nach Augsburg zu reisen, so anno 1630, und der Rat nahm seine Dienste gern in Anspruch. Er mußte dem Doktor Oehen 40 Dukaten (gleich 135 Gulden) übermitteln.

Der Handel mit Silberwaren muß für ihn nicht sehr lukrativ gewesen sein, denn am 20. Oktober 1634<sup>21</sup> trat er mit Niklaus Probstatt vor den Rat, um das Recht zu erhalten, Barchent zu fabrizieren, was ihnen bewilligt wurde. Sie erhielten ein eigenes Zeichen oder eine Marke, um ihre Waren bezeichnen zu können. Als Inspektoren wurden bestimmt Jakob Hartmann und Melcher Balthasar, denen überdies aufgetragen wurde, die Waren zu taxieren. Am 15. Januar 1635<sup>22</sup> wurde ihnen die Errichtung einer Farb für die eigenen Garne bewilligt, und zwar für „Barchet und Schürlichttuch“. Um ein sogenanntes Monopol zu erhalten, ersuchten sie den Rat, auf ihrem Vertrieb zehn Jahre lang allein wirtschaften zu dürfen.<sup>23</sup> Niklaus Probstatt ließ sich 1634 in die Lukasbruderschaft aufnehmen und ward sofort zum Amte eines Pflegers befördert, das er zwei Jahre lang versah, während Heinrich Krauer die Farb betrieb. Am 28. Juni 1636 wird er in einem Schuldstreite Stadtammann genannt.<sup>24</sup>

Er kaufte am 18. Februar 1636 vom Konvente im Bruch ein Stück Land, vor dem Sentitor gelegen, und am 7. Dezember 1638 von Katharina Herzog die Farb im untern Grund. Ferner erwarb er 1635 von Klaus Schöbinger ein Haus in der mindern Stadt um 445 Gulden.

Das Todesdatum ist unbekannt; es muß vor dem 5. Januar 1640 liegen, denn Ammann Heinrich sel. Kinder

<sup>21</sup> Ratsb. 64, fol. 223.

<sup>22</sup> Ratsb. 64, 255 b.

<sup>23</sup> Ratsb. 64, 309 b, 1635, 21. Mai.

<sup>24</sup> Ratsb. 65, 274 b.

<sup>25</sup> Hypothekarprotokoll II, S. 11 und 73.

verkaufen Jakob Käli von Weggis ihr Haus im Bruch außerhalb der mindern Stadt,<sup>26</sup> ferner den 10. Dezember 1640 ein Haus in der Kleinstadt dem Meister Rudolf Mahler. Am 15. März 1641 verkauften Krauers Erben ein Höflein im niedern Grund (Farb) um 3200 Gulden, und am 3. Januar 1642 verkaufte Christoph in der Auw namens der Kinder Heinrich Krauers sel. dem Hans Heinrich Lang ein Haus an der Kramgasse um 3000 Gulden.

Diese Notizen lassen darauf schließen, daß Heinrich Krauer begütert war. In der Tat entstand bei der Erbteilung Streit. Die Frau Katharina Rapp, Ammann Heinrich Krauers sel. Witwe, verlangte die Hälfte des Vermögens, laut Ehebrief, was ihr bewilligt wurde.<sup>27</sup> Für das Haus in der Kramgasse verlangte sie das Vorkaufsrecht, was von Hans Heinrich Lang nicht anerkannt wurde. Der Rat verlangte nun von den Vogtrechnern die Abrechnung über die Hinterlassenschaft, damit man sehen möge, was der Katharina zukomme.<sup>28</sup>

Ein auf dem luzernischen Staatsarchive aufbewahrtes Siegel zeigt im Felde zwei übereinander gelegte Vogelklauen, darüber einen Adlerflug, worin ein Krückenkreuz ist, links ein H, rechts neben dem Schild ein C.<sup>29</sup>

Oben wurde gesagt, daß als viertes Kind der Ehe des Heinrich Krauer mit Katharina Rapp Johann Georg, geb. 1628, 7. August, und als siebentes Kind Heinrich Rudolf, geb. 1630, 3. März, hervorgingen. Hans Jörg Krauer und sein Sohn wurden 1655 in die Lukasbruderschaft aufgenommen, und zwar als Goldschmiede.<sup>30</sup> Hans Jörg verheiratete sich mit Euphrosina Crüsser oder Güsser. Aus dieser Ehe ging als Erstgeborener Johann Georg, geboren 1658, 17. März, als Zweiter Wilhelm, geboren 1661, 28. Januar, hervor.

<sup>26</sup> Hypothekarprot. II, S. 73, 97, 108.

<sup>27</sup> Ratsb. 66, 415 a.

<sup>28</sup> Ratsb. 67, S. 114, 1642, 2 Febr.

<sup>29</sup> Mitteilung von Hrn. Dr. P. X. Weber.

<sup>30</sup> Schneller, Lukasbruderschaft, S. 7, und Anmerkung.

Hans Jörg Krauer der Eltere, wie er sich anno 1688 schreibt, war ein bedeutender Goldschmied. „Das wohlgelungene silberne Maria - Bild im Hof“, schreibt Schneller in „Luzerns Lukas - Bruderschaft“, „ist eine Schöpfung Hans Jörg Krauers des Eltern aus dem Jahre 1659.“ Es wiegt 17 Kilo 600 Gramm in Silber; die Jahrzahl bei Schneller ist aber unrichtig. Im Kirchenschatz-inventar von 1766/67 ist sie datiert 1658.<sup>31</sup> Die Statue ohne die verschiedenen Zierarten und Ausschmückungen wiegt 1020 Lot, 1 Quint; die Zieraten allein 115 Lot. Das Ganze wurde geschätzt zu 2683 Gulden 32 Schilling 3 Angster.

Die Stiftskirche ist ferner Besitzerin eines Kelches, und die Guttodbruderschaft besitzt ebenfalls einen mit der Marke Krauers bezeichneten Kelch.<sup>32</sup>

Das Kloster Engelberg besitzt eine silberne Platte aus dem Jahre 1657, welche zur Handwaschung beim Pontifikalamte diente.<sup>33</sup>

„Meister Hans Jörg Krauer verdingte am 20. April 1673 für die Pfarrkirche in Altdorf zwei silberne Kerzenstöcke von zirka 130 Lot und ein silbernes Kruzifix auf Holz samt Fuß und eine Ampel von 500—520 Lot (das Lot à 15 Batzen). Die letztere wog dann schließlich 562 Lot, die beiden Kerzenstöcke 137 Lot, 3 Quint und das Kreuz 122 Lot.“<sup>34</sup>

In dem Protokolle der Stadt Mellingen steht unterm 2. Oktober 1671 folgende Eintragung: „hand M. G. H. dem Goldschmied Johann Geörg Krauer von Lucern unser alt Monstranz verdinget, das er sy höher mache, 3 Bilder vergülde, Maria in der Sunnen, beyd Sant Johannes, oberher Echou (Ecce homo) auch vergülde; 3 Knöpf am Fueß

<sup>31</sup> Bürger-Bibliothek, Manuskript 391/4, wie auch nach Mitteilung von Hrn. Stiftssakristan Achermann.

<sup>32</sup> Mitteilung von Hrn. A. Achermann, Stiftssakristan.

<sup>33</sup> Anz. f. Schweiz. Altertumskunde 1906.

<sup>34</sup> Ed. Wymann, Urner Neujahrsblatt 1918, S. 94.

vnd die Namen vmb die Hostien herum vnd das Mönli darin sollent 12 falsche Stein sein, auch etlich Zieraten, wie er uns den Abriß zeiget hat, wie an der güldinen Monstranz. Blibt am alten Monstranz 28 Lot 3 quint. Den Fueß soll er schmelzen; wigt 37 Lot 2½ quint; zwei Bächer vnd Zeihen wiegt 28 Lot 1 quint; das Mönli ½ Lot. — Den 16. Brachmonat 1672 hand M. g. H. dem Goldschmied von Lucern für den Monstranz geben 198 Münzgulden, vnd darvor 20 Mzg. 10 Schilling, duet in Summa 218 Mzg. 10 β. Es wigt die Monstranz zesammen 192 Lot.“ Dr. Jakob Stammler, Bischof von Basel und Lugano, hat sie in „Argovia“ Bd. 30, S. 143, beschrieben. Im Feuilleton des „Vaterland“ 1919, Nr. 258: „Luzernische Goldschmiedekunst“ wird gesagt: „Von Hans Jörg Krauer stammen Silberplatten von St. Urban, die fein sind wie Zeichnungen“. <sup>35</sup>

Im Anzeiger für schweizer. Altertumskunde, Bd. 18, 170, Miscellen aus dem Archiv Muri, wird 1692 ein silbervergoldeter Kelch von Krauer von Luzern erwähnt; er kostete 497 Gld. 30 β. Anno 1698 ein güldener Kelch von Krauer, „haltet 265 Sonnenkronen, die Paten 54 mit rubin smargd und 3 Diamant kostete 1790 Gld. 27½ β.“

Als profane Kunstwerke Hans Georg Krauers sind anzusehen das für Friedrich Borromeo vom Rate von Luzern bestellte Bassin nebst der Esquilren (?), das er in Basel erhandelte und entsprechend bearbeitete, im Gewichte von 276 Lot. <sup>36</sup> Es wurde dem Nuntius anno 1665 bei seiner Abreise übergeben.

Im Jahre 1681 verfertigte Goldschmied Krauer für den Rat von Luzern ein Silbergeschirr im Werte von 390 Gld. 11 β, ferner ein silbrin Sigelhüslin; auch probierte er etliche neue Geldsorten. Das ganze Silbergeschirr kostete den Staat 810 Gld. 10 β; im gleichen Jahre erhielt er 23 Gld. für die Ausbesserung der Trompeterabzeichen.

<sup>35</sup> „Vaterland“ 1919, Nr. 258.

<sup>36</sup> Mitteilung von Hrn. Staatsarchivar Dr. P. X. Weber.

In den Jahren 1682, 1685, 1687, 1689 prägte er die Schulprämien für die Jesuitenschule. 1682 erwarb der Rat zwei verguldete Tatzten im Werte von 80 Gld. 14 ß und im Gewichte von  $61\frac{3}{8}$  Lot.

Am 7. September 1673 trat Meister Hans Georg mit dem Begehren, hierorts münzen zu dürfen, vor den Rat von Luzern. Es wurde ihm erlaubt, Rappen und Angster zu prägen; wolle er größere schlagen, so solle er sich wieder melden.<sup>37</sup> Am 16. November 1676 gestattete ihm Schultheiß und Rat, aus den zu leichten Goldmünzen, seinem Anerbieten gemäß, gute Dukaten in guter Haltung und Probe zu machen. Am 16. Februar 1677 probierte er mit Stadtschreiber Jost Hartmann die anno 1672 geschlagenen Schwyzer Oertli und am 11. September trat Hans Georg vor Schultheiß und Rat mit der Bitte, man möchte ihm erlauben, nach Sitten zum Bischof (Adrian V. von Riedmatten) zu gehen und ihm seine Dienste zu widmen. Schultheiß und Rat bewilligten ihm ein Zeugnis seines Wohlverhaltens, mit dem Anhang, „daß wann Er also Müntz schlagen werde, womit alhiesiger Stand möchte verschruwen vnd Ihre M. g. H. Reputation gemindert würde, würde man ihne alsdann nit mehr für den Ihrigen erkennen und uffnehmen“.<sup>38</sup> Am 9. Oktober 1677 erbat er sich die Erlaubnis, in hiesiger Münzstatt die Materie zu schmelzen und zu strecken, „weil das Kupfer zue Sitten zu erkauffen gar vnkommlich und daß die Kolle zu erhandlen gar schwer seye“, was ihm bewilligt wird, „das Präg soll er aber zue Sitten darus schlagen“. Doch solle es ihm daran gelegen sein, M. g. H. Reputation bestermaßen zu erhalten.<sup>39</sup>

Am 15. April wird Hans Georg Krauer verklagt, schlechte Rappen gemacht zu haben. Er wurde am 20.

<sup>37</sup> Ratsb. 76, 405 b.

<sup>38</sup> Die Attestation wurde am 12. Sept. 1677 ausgestellt. Staatsarchiv, Faszikel Münzwesen.

<sup>39</sup> Ratsb. 77, 438 b.

April 1678 vor den Rat zitiert und ihm vorgehalten, er hätte schlechte und unwährschafte Rappen und Angster gemacht; er anerbot, eine Probe machen zu lassen, was bewilligt wurde. Je nach dem Resultat werde man weiters prozedieren, heißt es.<sup>40</sup>

Am 9. Juli 1678 wird ihm vor Schulheiß und Rat vorgeworfen, er hätte ein aus der Kapelle gestohlenen „ringlin mit einem Steinlin“ gekauft. Er wird in Gnaden dazu angehalten, es wieder dorthin zu tun, oder im Falle des Abganges den Wert zu ersetzen.<sup>41</sup>

Im Jahre 1679 sollte er die Vogtschaft über den jungen Färber Unterfinger übernehmen. Er wurde aber am 11. März gleichen Jahres „wegen vielfältiger Arbeit und erfundener Untauglichkeit“ der Vogtschaft enthoben.

Am 2. April 1681 mußte er die Berner Halbkreuzerstücke probieren. Ironisch erklärte er, „wenn man diese zu 6 Gld. nimmt, so kann man die Berner Vierer um 9 Gld. 20 ß nehmen“.<sup>42</sup>

Am 30. Januar 1682 verboten Schultheiß und Rat alle zu leichten Goldmünzen, ebenso alle vergüldeten, gelöteten und gegraueten. Krauer erhielt den Befehl, alle ihm zu Gesichte kommenden zu vermünzen und dem Rat einen Vorschlag zu machen, in welchem Gehalte selbe zu machen seien.<sup>43</sup>

Am 5. Februar überreichte er Schultheiß und Rat von Luzern einen umfassenden Bericht über die Goldmisère. Zur Abwendung schlug er vor: 1) den Beschluß vom 30. Januar 1682 aufrechtzuerhalten; 2) daß bei Konfiskation und sonstiger Strafe keine solchen mehr eingeführt werden dürfen; alle andern sollten zu Dublonen oder Dukaten umgeprägt werden; 3) sollte der Rat mit Geldmitteln solche Aktionen unterstützen; 4) wenn solches leichtes Gold in die Münz gebracht würde und neues daraus

<sup>40</sup> Ratsb. 78, 36 a.

<sup>41</sup> Ratsb. 78, 61 b.

<sup>42</sup> Staatsarchiv, Akten Münzwesen.

<sup>43</sup> Ratsb. 79, 30. Januar.

gemacht werden sollte, so soll der Macherlohn von einem Stück 6 β und 4 β per Gran sein. 5) Der Abzug von einer ein Gran zu leichten Dublone solle 10 β und von jedem weitem Gran 4 β sein. 6) Von einer zweifachen Dublone wäre 12 β Macherlohn abzuziehen und für das erste zu leichte Gran 4 β, zusammen 16 β, und für jedes weitere Gran 4 β. Bei den halben Dublonen sei der Abzug für das erste Gran 10 β, für die folgenden 4 β. 7) Das gleiche gilt für die Dukaten; das erste mangelnde Gran soll mit 10 β vergütet werden, die folgenden mit 4 β. Der Münzmeister solle verpflichtet werden, solche Stücke zum Sonnenkronengewicht anzunehmen. Die Umarbeitung sollte auf Dukaten-Probe und -Gewicht geschehen. 8) „Damit“, heißt es im Berichte, „wäre der Staat vor allem Schaden bewahrt und könne jedermann ohne Klag sein, und ein Münzmeister könnte dabei bestehen.“ Zum Schlusse erklärte Krauer, daß er vorerst alle solchen Sorten auf Feinheit und Gewicht selbst probieren müßte. Ein allfälliger Gewinn sollte den G. H. zufallen.<sup>44</sup> — Schon zwei Tage nach obigem Berichte gaben alt Stadtschreiber Jost Hartmann und Georg Krauer darüber an Schultheiß und Rat ihre Meinung ab. Sie deckt sich voll und ganz mit dem Bericht und verlangt eine öffentliche Warnung und Strafandrohung für fehlbare Goldarbeiter. Sie unterbreiteten dem Rate folgendes:<sup>45</sup>

„Wann M. g. H. nit wollten Dublonen, sondern das in die Müntz gebrachte Dublonengold zu Ducaten machen lassen, wurde es zwar möglich, aber der Kosten desto höher seyn, wyl das Dublonengold müßte abgetriben vnd mit dem 3. Teil sovil fein Silber verlegiert, darnach wider durch das Scheidwasser das fein Silber von dem Gold geschieden werden, welches eben vil Arbeit machen und größere Kosten verursachen würde. Dann seye zu beachten, daz das Dublonengold schlechter als das Dukaten-

<sup>44</sup> Staatsarchiv Luzern, Fasz. Münzwesen.

<sup>45</sup> Staatsarchiv Luzern, Fasz. Münzwesen.

gold, auch das italienische Gold schlechter als das spanische. Das Dukatengold solle an fin sein 24 Grad (Carat), jedes Grad 12 grän.<sup>46</sup> Die Zigyn (Zechine) und ungerische (Ungarn) und die zweyköpfige „seien ettliche grän minder“. Die kaiserlichen halten 23 Grad 7 grän; die frankfurtische, zürichische vnd andere halten ungefähr 23 Grad 6 grän“ etc. Es folgen dann noch viele Rechenexempel.

Wie sich der Rat zu diesem Projekte verhielt, ist nicht bekannt; man weiß nur, daß Luzern keine Dublonen geprägt hatte. Möglich ist aber, daß die Stempel des datumlosen Dukaten anno 1656 für dieselben gebraucht worden sind.

Am 5. Februar 1683 „verlangt Mstr. Geörg Krauwer allhiesiger Bürger, der vilmalen von Hrn. Bischoff auß dem Wallis alldorten zuo müntzen beruoffen worden ist, daß diese Hinreis seinem Bürgerrecht nützit schaden, sondern uff etlich Zeit offen behalten werden möge; hie-mit haben V. g. H. seinem Begehren gewilfahret vnd sein Burgerrecht vff sechs Jahr aufbehalten“. <sup>47</sup> Kaum hatte er sich dort niedergelassen (die ersten Halbbatzen datieren von 1683), <sup>48</sup> so beschloß der Kriegsrat am 20. August 1683, „auf erfolgende Ruptur soll allsobald Hr. Georg Krauer vß dem Wallis widerum anheroberuffen werden, im Fahl Mangel an Müntz sich ereignen sollte, sie seiner allsdann zue bedienen haben“. <sup>49</sup>

Von 1683 bis 1685 verfertigte er Halbbatzen, Kreuzer und Batzen. Am 1. Juni 1687 untersucht Hans Jörg Krauer mit Franz Ludwig Hartmann die Trivulzischen Thaler. Der Befund lautete: an der Feinheit seien sie 13 Loth 3 Quint 2 Pfenning, am Gewichte 2 Loth  $\frac{1}{2}$  Quint feiner als die Luzerner. Die Luzerner Thaler (1622) hielten

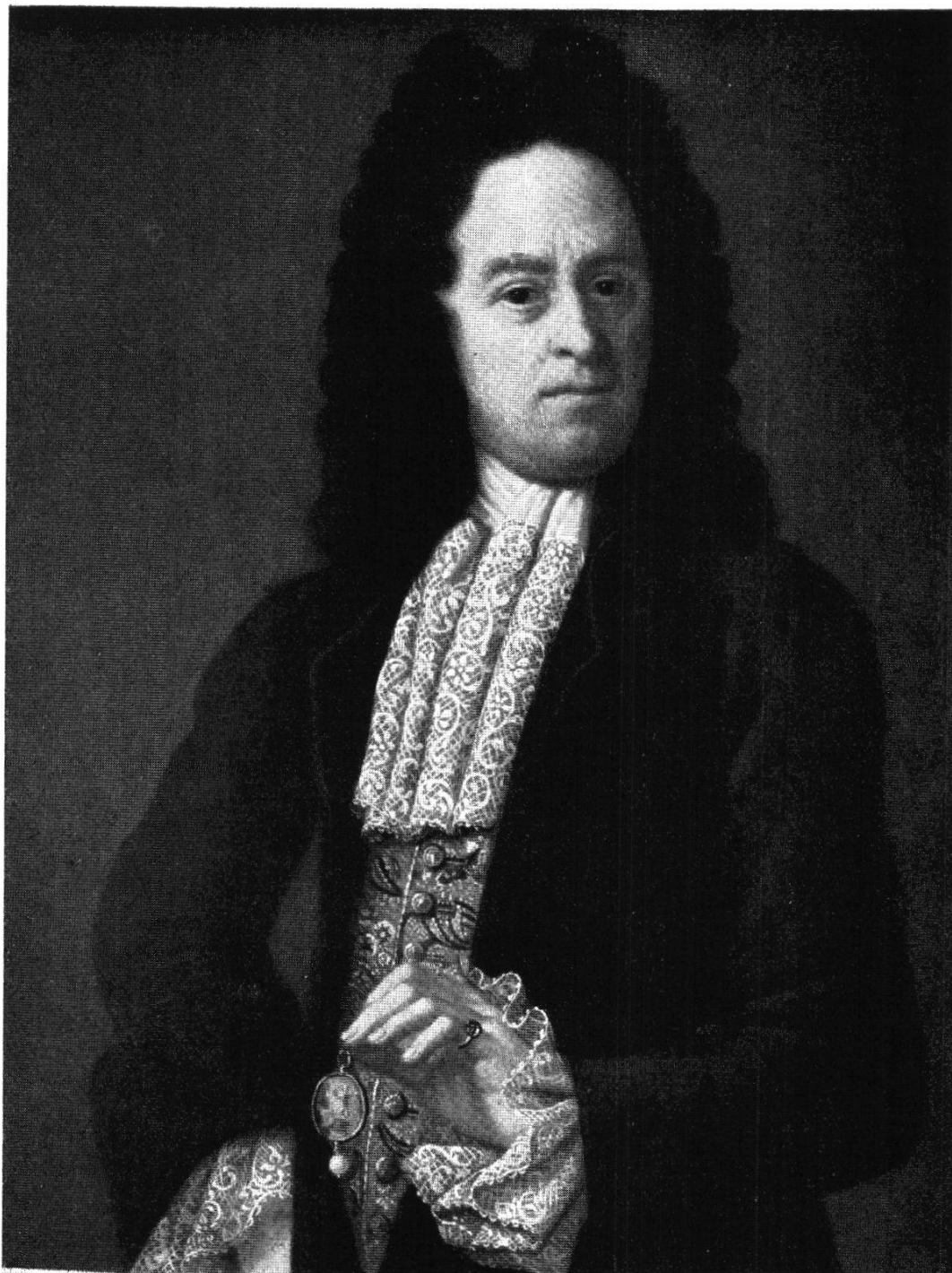
<sup>46</sup> Ratsb. 79, 248 a.

<sup>47</sup> Ratsbuch 79, fol. 248.

<sup>48</sup> Revue suisse de numismatique 1909.

<sup>49</sup> Protokoll des Kriegsrates II, 67 a.





Guilielmus Crauer Civis et  
Brunsvici Director peritissi  
metalla separandi ac in  
apprime gnarus. finto  
Jan MDCXVII



Monetarum Lucernæ ac  
mus gemarius nec non artis  
suum statum redigendi  
subitaneo functus XXI  
Etatis LV

Wilhelm Krauer, Münzmeister † 1717.



14 Loth, „wie alle andern stett nach aufgesetzten Müntzordnung sollten halten“. Ferner wurden neu gemachte Schwyzer Schilling probiert; die halten 2 Loth 4 Pfennig fein Silber pro Mark, die Luzerner aber 3 Loth; im Gewichte gehen 176 auf die rohe Mark, während 192 der Schwyzer darauf gehen.

Nebenbei sei noch das Inventar vom 10. Januar 1688 erwähnt, das folgende Materialien enthielt: 3 aufgerichtete Prägstöck mit Schwenkel, 1 anderer Prägstock. Item neue Prägstöcke (Matrizzen) zum schneiden zugerichtet und deren „Oberstöß“ (Patrizzen) zuo Thalern; zuo halben Thalern neue Präge under und ober-Stöß; so auch zue Dicken zue gebrauchen sind. Item „neuwe zue schneidende“ Präge under- und oberstöß zue Batzen, Halbbatzen und schilling . . . Item 2 Hämmer, Angster und Rappen zue prägen. — Dieses Inventar haben Landvogt Ludwig Hartmann und Hans Jörg Krauer dem Rate übergeben.

Unterm 30. Januar 1688 erscheint noch ein Nachläufer in Form eines Probefundes vom 18. Juni 1687 über die neuen Schwyzer Schilling, die nur eine Feinheit von 2 Lot 2 Quint 1 den. aufweisen. Der Akt ist unterschrieben von M. g. H. gehorsamem Diener Johann Georg Krauer, Goldschmidt, dem Elter.<sup>50</sup>

Da er jetzt in Luzern keine Beschäftigung in der Münzstätte hatte, ging er nach Zug, um dort zu münzen. Er wurde aber am 15. Februar 1692 vor den Rat zitiert, der ihm vorwarf, ohne Wissen desselben nach Zug gegangen zu sein. Seine Ausreden glaubte der Rat nicht ganz annehmen zu können. Der Rat erteilte ihm einen Verweis, bemerkend: „daß U. g. H. gar nit gern gesehen (hätten), daß er ohne U. g. H. vorwissen sich nacher Zug zue Müntzen verfüeget habe, mithin soll er in dem Müntzen gwardsamt wandlen, damit U. g. H. im Fahl eines Abruofs nit veranlasset werden mögen, Ihne dies Orts zue

<sup>50</sup> Staatsarchiv, Fasz. Münzwesen.  
Geschichtsfreund, Bd. LXXXIX.

redt zu stellen vnd weylen die Zuger nit an der Prob, sonder wohl an der Gwicht seit dem Anfang abgenommen, habent U. g. H. an Ihre Eydtgenossen der Statt Zug ein Erinnerungsschreiben deßwegen thuen lassen, damit besser gemüntzet werde vnd man nit veranlasset werde, sie zue verrueffen".<sup>51</sup> — Am 1. Juli 1693 wird ihm der Gebrauch der hiesigen Stempel (?) in Zug untersagt und „auch gemahnet, in der Zahl mit dem Müntzen nit zu steigen".<sup>52</sup> Er kehrt im September 1694 nach Luzern zurück.

Im Jahre 1664, 12. Februar, kaufte er sich von Meister Bernhard Rüttimann eine Behausung an der Eisengasse um 540 Gulden.<sup>53</sup> — Im Jahre 1678, 9. Juli, wurde er vor den Schultheiß und Rat geladen und ihm vorgehalten, „er hätte ein aus einer „Kapellen“ gestolnes Ringlein mit einem Steinchen erkauf". Er wird entlassen mit dem Vermerk, „wann er dises Ringli nit mehr zu Handen hette, er den Preis darumb der Kapellen widerumb zustellen solle". — Am 15. Februar 1672 hatte er sich vor dem Rate zu verantworten, weil er seine Frau „erbärmlich erschlagen, das sy von Ihme geloffen, vnd zu fürchten, daß nicht etwa ein fählstreich geschehe, das er sy zu tod schlage". Er verteidigte sich, daß er hiezue gezwungen worden sei „durch das faule, immerwährende fluechen und schwören, so daß mit ihr zu hausen unmöglich geworden sei". Er wurde für eine Nacht in den „Thurn“ gelegt und beide ermahnt, miteinander freundlich zu sein.<sup>54</sup>

Im Jahre 1689, am 9. Februar, wurde er zum Vogte über seines Bruders Heinrich Rudolf sel. Vermögen gesetzt. Anno 1690 wird er zum Richter beim Neuner Gericht gewählt, und zwar als Vertreter der Bürgerschaft.

Anno 1699, am 16. Juni, bewilligten Schultheiß und Rat von Luzern dem Landvogt Franz Ludwig Hartmann,

<sup>51</sup> Ratsb. 82, 572.

<sup>52</sup> Ratsb. 83, 171.

<sup>53</sup> Hypothekarprot. II, 170.

<sup>54</sup> Ratsb. 76, 242.

von Beruf Goldschmied und Gwardin, Gold- und Silbermünzen zu prägen, sofern ihm die Materialien geliefert würden, jedoch daß dieselben probhäftig und ad leges imperii gemacht werden.<sup>55</sup>

Unter diesen Münzen sind der 1698 in Augsburg gestochene Thaler fünf Dukaten von 1695 und zwei Dukaten von 1695.

Am 8. August 1701 wurde vom Rate beschlossen, die Münzstatt neueinzurichten.<sup>56</sup>

Im Jahre 1699, 26. Juni, wollte Meister Georg Krauer, Goldschmied, sich wieder verheiraten. Der Rat ersuchte ihn, den Gedanken aufzugeben und beim Sohne zu wohnen. Der Sohn solle über des Vaters Vermögen Rechnung geben, damit man sehe, was noch übrig sei, und ob er imstande sei, eine Haushaltung zu führen.<sup>57</sup>

Auf den Bericht, daß Hans Wilhelm Krauer seinen alten Vater wohl behandle und ihm wöchentlich 30 ß gebe, ist erkannt worden, daß jener sich begnügen und nicht mehr heiraten solle.<sup>58</sup> Es scheint, daß zwischen Vater Hans Jörg Krauer und dem Sohne ein sehr gespanntes Verhältnis geherrscht habe, denn der Vater suchte beim Rat Hülfe, klagend, daß er ihm „die Handarbeit einziehe“ und drohe, er wolle ihn in Verluste und an die Gant kommen lassen.<sup>59</sup>

Am 10. Juli 1699 wurde wiederum vor dem Rate über die Verhältnisse verhandelt. Es wird dem Vater erklärt, wenn er heirate, werde ihm das Stadtrecht entzogen, und sofern er sich nicht erhalten könne, werde er mit Weib und Kind weggewiesen.

Am 5. Juli 1702 verschied er.

Seine Arbeiten sind mit zwei gekreuzten goldenen Vogelbeinen bezeichnet.

---

<sup>55</sup> Ratsb. 81, 712, 870.

<sup>56</sup> Ratsb. 85, 210.

<sup>57</sup> Ratsb. 85, 227.

<sup>58</sup> Ratsb. 85, 235.

<sup>59</sup> Künstlerlexikon, II. Bd., S. 193.

Der älteste Sohn Johann Georg, geboren 1658, verheiratete sich mit Anna Katharina Schumacher, scheint aber vor dem Vater gestorben zu sein; auch er war Goldschmied. Er hinterließ sieben Kinder, darunter einen Wilhelm, geboren 1688, welcher 1690 starb.

Er kaufte am 16. Juni 1685 von Margaret Frei und Amalie Gladfelder, deren Tochter, ein Haus an der vordern Ledergasse um 850 Gulden.<sup>60</sup>

Wegen seines liederlichen Lebens und Mißhandlungen wird er am 25. Oktober 1684 vor den Rat gestellt. Er erklärte, da ihm seine Frau nichts über ihre finanziellen Verhältnisse sagen wollte und ihm allerlei Schmachworte gesagt habe, so habe er ihr eine „multäsche“ versetzt. Der Rat rügte seine Aufführung sehr und drohte ihm, wenn er weiter zu Klagen Anlaß gebe, so werde der Rat das eine und andere zusammenzählen und ihn verschicken.

Ueber seine Arbeiten kann nicht viel gesagt werden, weil Vater und Sohn ihre Vornamen nicht führten und die gleiche Goldschmiedemarke hatten.

Weit bekannter ist sein um drei Jahre jüngerer Bruder Wilhelm, geboren 1661, der sich am 11. Februar 1686 mit Anna Katharina Wissenbach verehelichte. Er zeugte in der ersten Ehe sieben Kinder, worunter Franz Wilhelm, geboren 1687, der älteste war, und als Vierten Franz Karl, geboren 18. Februar 1691. Aus der zweiten Ehe gingen fünf Kinder hervor.

Wilhelm Krauer verkaufte sein Säßhaus an der Kapellgasse, das er jedenfalls ererbt hatte, an Jakob Beat Ineichen, Priester, um 1150 Gulden.<sup>61</sup> — Er kaufte am 24. Oktober 1705 von Susanna Rinderli eine „Behusung in der vordern Ledergasse“ um 550 Gulden.<sup>62</sup>

Am 10. Dezember 1691 wurde Wilhelm „in den Thurn“ verurteilt, weil er einen zu schätzenden Ring

<sup>60</sup> Hypothekarprot. II, 369.

<sup>61</sup> Hypothekarprot. III, 368.

<sup>62</sup> Hypothekarprot. III, 396.

nicht mehr herausgeben wollte und bei der Vernehmlassung die beiden Schultheißen beschimpfte.<sup>63</sup> Er wurde dann aber begnadigt.

Im Jahre 1705 wurde Meister Wilhelm Krauer, Goldarbeiter, beauftragt, dem Rate einen Kelch zu liefern, womit der berühmte P. Fontana beschenkt wurde, im Werte von 213 Gld. 30 β. Die Widmung, bestehend in einem silbernen „Schildlin mit dem Stadtwappen“ kostete 4 Gld. 20 β.

Am 2. Januar 1704 beklagte sich Meister Georg Wilhelm Krauer, daß man anno 1690 seines Bruders Kinder mit „Lib und Gut ihme aufgeburdet habe“; er könne selbe nicht mehr erhalten, weil er ebenfalls mit vielen eigenen Kindern gesegnet sei und „keyne andere Mittel als die ihme das liebe gesegnete Glück durch seyn Fliß und industria zuogetragen, nit gaudiere, also die Erhaltung diser vaterlosen Kinder ihme zu unerträglichen Burde zue gewachsen“. Darum ersucht er um Vergütung aus allfällig zufallenden Erbschaften.<sup>64</sup>

Im Jahre 1705, den 2. Januar, klagt Jörg Wilhelm Krauer dem Rate, „daß um seine schwär bestellte Haushab desto besser zuo befürdern, in 60 Saumb Wein gegen Sachen seiner Arbeit in dem Elsaß und Margrafenland eingetauscht habe, da er sonst am Valor des Geldes ein großen Schaden leiden müßte“. Er bat um die Erlaubnis, den Rest verwirten zu dürfen; er hatte zuvor bis auf 27 Saum alles absetzen können. Der Rat, im Gefühle, jederzeit seinen Bürgern zu halfen und etwaigen Schaden abzuwenden, und in Erwägung, „daß Krauer mit einer schwären Haushaltung beladen und allzeit dahin bedacht und ihm äußerst obgelegen sein lasse, sein Stück Brodt und Nahrung nit alleyn zuo gwünnen, sonder zuo Heyl vnd Vortheil seyner Kinder etwas bestmöglichst zuo erübrigen“, bewilligte den Verkauf, hingegen dürfe er

<sup>63</sup> Ratsb. 82, 482.

<sup>64</sup> Ratsb. 86, 383 b.

keinen weitem Wein mehr kaufen, noch eintauschen, und der Wein dürfe nur per Maß ausgewirtet werden.

Am 1. Oktober 1707 trat Wilhelm Krauer mit der Bitte vor den Rat, man möchte ihm erlauben, in den Dienst des Bischofs von Sitten, Franz Josef Supersax, zu treten; ferner, die Abwesenheit möchte weder ihm noch seinen Kindern von Bürgerrechts wegen Schaden bringen, und sollte er eheliche Kinder während dieser Zeit zeugen, so möchten solche als in der Stadt geborene und getaufte Bürger anerkannt werden. Seiner Bitte wurde willfahrt; es wurde ihm und seinen Kindern das Bürgerrecht für zehn Jahre aufbewahrt, auch für die noch zu zeugenden, jedoch „solle er bedacht seyn, guote vnd währschafte Müntz zu schlagen, damit er U. g. H. vnd ihme selbst Ehr mache“. <sup>65</sup> Er verreiste nun nach dem Wallis, wo er 1708 Kreuzer, 1708—1710 Halbbatzen und in den Jahren 1708, 09 und 10 Batzen, ferner in Silber 1708, 09 und 10 Zwanzigkreuzerstücke prägte. <sup>66</sup>

Doch folgen wir dem Biographen des Medailleurs Johann Karl Hedlinger, Herrn Pfarrer Amberg, 1887, S. 11. <sup>67</sup> Anlaß zur weitem Ausbildung bot ein vorübergehender Wohnungswechsel der Eltern Hedlingers, die im Jahre 1709 nach Sitten zogen. Dort machte er von „ungefähr“ Bekanntschaft mit dem Goldarbeiter Wilhelm Krauer von Luzern. Am 10. Februar 1710 trat er bei diesem in Arbeit, um mit ihm gegen Mitte Mai 1710 nach Luzern zu kommen. Mit der Prägekunst lernte Hedlinger auch die Goldschmiedekunst in Luzern. Ein Prägestecher war aber Wilhelm Krauer nicht, im Gegenteil; Hedlinger signierte die Taler Luzerns von 1714. Die Münzen, die er in Sitten geschlagen hatte, hatten Feinheit und Gewicht nach Vorschrift. <sup>67</sup>

Am 10. Juni 1711 erscheint Wilh. Krauer vor dem Rat und ließ vortragen, wie er den Vertrag nun im Wallis aus-

<sup>65</sup> Ratsb. 88, 44.

<sup>66</sup> Revue suisse de numismatique, Bd. XV, 1909.

<sup>67</sup> Gfd. 37, 39, 40 und 41.



gehalten und vollendet hätte und auch gute Zeugnisse seines Wohlverhaltens mitbringe, er anerbiete ihm seine Dienste, sofern man münzen wolle. Nachdem der authentische Schein, daß er sich zu allgemeinem Vergnügen, sonderheitlich das Münzwesen betreffend, verhalten habe, vorgelesen war, erklärten Schultheiß und Rat, ihm den väterlichen Schirm angedeihen zu lassen.<sup>68</sup> Die Beschlußfassung über die Eröffnung der Münzstätte wurde aber aufgeschoben.<sup>69</sup>

Am 10. Februar 1713 wurde Krauer als Fachmann zur Besprechung des Münzwesens mit Seckelmeister Meyer, alt Staatsschreiber Hartmann und Gilli herbeigezogen. Am 17. Februar 1713 erhielt er das Monopol des Silberkaufs; er mußte für soviel Lot Silber soviel Batzen bezahlen. Das vergülte konnte er kaufen, wie er es für recht und billig hielt.<sup>70</sup> Im Auftrage des Rates unterbreiteten Wilhelm Krauer und Georg Gilli (Sohn des Münzmeisters in Schwyz) ihre Vorschläge über die Münzangelegenheit. Die G. H. verstanden aber die Vorschläge nicht recht und wiesen sie zurück mit dem Bemerken, sie wollten wissen, was für einen Gewinn der eine oder andere geben würde; zweitens sollte ein Gwardin bezahlt und die Münzmeister-Kosten klargestellt werden. Die Münzstätte solle in das Seidenhaus (Mühleplatz) verlegt werden, und da die Proben der beiden ungleich waren, wurden der junge Schumacher, Schindler und Borner als Oberexperten bestimmt, die Proben über die 7½ Batzen und 7½ Schillinge zu machen.<sup>71</sup>

Es scheint, daß Wilhelm Krauer dem Rate die günstigeren Bedingungen gemacht hatte, denn am 31. März 1713 wurde folgender Vertrag unterzeichnet:

1. Ueberlassen U. g. H. dem Münzmeister das ganze Haus mit dem Anbau (Strecke), ferner alle Werkzeuge

<sup>68</sup> Revue suisse de numismatique, Bd. X, S. 278.

<sup>69</sup> Ratsb. 89, 141 b.

<sup>70</sup> Ratsb. 90, 46.

<sup>71</sup> Ratsb. 90, 54 b.

und Instrumente, gemäß dem letzten Inventar am 10. Januar 1688 in dem Zustande, wie sie gegenwärtig sind, die aber in gutem Zustande zurückgegeben werden sollen.

2. Der Rat behält sich das Recht vor, die Münzsorten, die Feinheit und das Gewicht zu bestimmen. Er soll bei Verlust der Münz bei Ehr und Eid nicht niederer steigen, als der Löbl. Stand Bern anno 1679 seine Fünfbätzer und  $7\frac{1}{2}$  Schillinge gemacht hatte. Die 10 Schillinge und deren Teilstücke sollen nach der Zürcher Probe und Gewicht, ferner die  $12\frac{1}{2}$  Schillinge und die 20 Schillinge oder Gulden auf Zürcher 25 Schillingfuß von 1712 gemacht werden.

Er hat einem Gwardin alle Fronfasten 12 Gld. 20 B zu zahlen; dieser soll über alles U. g. H. Bericht geben. Der Münzmeister soll demselben die Unterlagen ohne Aufforderung übergeben, seien es Probezettel oder Kornausweise. Uebrigens behält der Rat sich vor, in eigenen Kösten jederzeit Ueberprüfungen vornehmen zu lassen.

4. Solle der Münzmeister kein eingehandeltes Silber oder Gold ohne Vorwissen der Abgeordneten des Rates schmelzen; auch solle er ein genaues Verzeichnis über das Gewicht und den Gehalt des ganzen Gusses führen.

5. Bevor ein Münzposten revidiert ist, darf kein Stück herausgegeben werden; der hiefür bestellte Aufzieher wird vom Staate bezahlt.

6. Das benötigte Kupfer hat er vom Staate zu beziehen.

7. Der Schlagschatz wird von großen Sorten per Mark 15 Luzerner Schilling; die Angster müssen auf die alte Probe gemacht, aber kein Schlaggeld bezogen werden. Er wird verpflichtet, bis Tausend Taler halbe und Ortstaler zu machen; sollte mehr verlangt werden, so ist ein besonderer Vertrag zu machen.

8. Es soll ein Reglement ausgearbeitet werden, an das sich der Münzmeister zu halten hat.

9. Die Münzstempel muß der Münzmeister in seinen eigenen Kosten erstellen lassen; hingegen ist er gehalten,

die Zeichnungen (Risse) und die Probestücke vorzulegen. Alle die Stempel kommen bei Auflösung der Pacht als Eigentum an den Staat.

10. Wenn U. g. H. für sich Medaillen prägen lassen wollen und die Stempel und das Material selbst stellen, so hat der Münzmeister selbe ohne Zahlung zu prägen. Die Prämien für die Schulen sollen kein Schlaggeld zahlen.

11. Wenn der Münzmeister irgend Silbergeschirr einhandeln würde, das den G. H. gefällig wäre, so muß er es um den gleichen Preis dem Rate überlassen.

12. Mit dem Silberkauf und den sonstigen Materialien will sich der Rat nicht befassen.

13. Unter Anzeige an die Deputierten darf der Münzmeister jederzeit Angestellte annehmen und entlassen. Die Arbeiter sollen beeidigt werden, dem Münzmeister treu und fleißig arbeiten und etwaigen Betrug der Obrigkeit melden.

14. Der Rat verspricht dem Münzmeister Schutz und Schirm, wenn er „ehrlich und treu nach der Instruktion münzt“.

15. Die Kautions beträgt 2000 Taler.

16. Der Vertrag soll drei Jahre lang Bestand haben, und wenn der Münzmeister sich unklagbar hält, so wollen sie ihn behalten.

17. Der Münzmeister sichert für alle Münzsachen strenge Verschwiegenheit zu, „sonderlich die Ehre und Nutzen des Standts in dem Münzen allzeit vor Augen zu halten“.<sup>72</sup>

Das Reglement mit den Feinheits- und Gewichtsangaben anzuführen, würde zu weit führen. (Abgedruckt *Revue suisse de numismatique*, Bd. VII.)<sup>73</sup>

Ein Brief Hedlingers an seinen Bruder, datiert Luzern, den 11. April 1713, berichtet, daß die Münzstätte nach Ostern bezogen würde mit der Einladung, auch in Krauers

<sup>72</sup> Staatsarchiv, Akten Münzwesen.

<sup>73</sup> *Revue VII*, S. 236, Nr. 539.

Dienst zu treten, bei sehr gutem Verdienst; in drei Jahren hätte er dann die Lehrzeit fertig. Krauer wolle nur vier Arbeiter anstellen, zwei hätte er schon, darunter sei der Jörg, ein sehr guter Schlosser (Jörg Krauer).<sup>74</sup>

Wilhelm Krauer berichtet dem Rate am 24. April, er habe 200 Mark Silber bei Handen und bittet, selbes schmelzen und 100 Mark in Fünfbätzler, 50 Mark in 20 ß und 50 Mark in ganzen Gulden vermünzen zu dürfen, vorher aber Probemünzen zu verfertigen, was bewilligt wird.<sup>75</sup>

Am 28. Juni 1713 meldete er dem Ehrenausschusse, daß der erste Guß fertig sei; er habe 100 Mark Fünfbätzler und halbe Batzen geschlagen; er möchte aber einen neuen Vertrag, kraft dessen er alle Monate für 1500 Taler „derlei Müntz außer U. g. H. Landen verhandeln könnte“. Der Rat verlangte vorerst einen Entwurf eines solchen Vertrages, sonst solle er, wie bisher laut Akkord, münzen, auch die Probe fleißig machen und ganze und halbe Gulden machen.<sup>76</sup>

Anno 1714, 28. Februar fragte Krauer an, ob es erlaubt sei, außerhalb des Landes grobe Silbersorten aufzuwechseln, was ihm erlaubt wurde; innerhalb der Landschaft hingegen dürfe er weder Aufwechsel geben noch solches einwechseln, auch keine groben Silbermünzen in den Tigel werfen, bei unausbleiblicher harter Strafe. Der Rat verlangte, daß auch Talergulden und halbe Gulden geschlagen werden sollten.<sup>77</sup>

Unterm 7. März ging ein Gerücht in Luzern um, es seien „falsche Luzerner Fünfbätzler im Umlaufe“. Der Rat forderte den Münzmeister auf, beim Prägen sehr aufzupassen, damit nicht etwa Angestellte unwährschafte Münzen ausgeben könnten.<sup>78</sup> Die Gerüchte verstummten nicht, was den Münzmeister bewog, dem Schultheißen

<sup>74</sup> Gfd. 37, S. 15.

<sup>75</sup> Ratsb. 90, 89 a.

<sup>76</sup> Ratsb. 90, 121 a.

<sup>77</sup> Ratsb. 90, 225 a.

<sup>78</sup> Ratsb. 90, 225 a.

und Rate eine Aufklärungsschrift vorzulegen, in der er sich bitter beklagte. In der öffentlichen Stube bei Schützen seien „ehrenrührische und verlümbdische Reden ausgestoßen worden, als sollte er nicht nach dem Vertrage Halbbatzen gemacht haben; er aber versichere, daß die ausgegebenen Münzen eher besser seien, als der Vertrag vorschreibe“. Er beklagt sich, daß Junker zur Gilgen, obwohl er selbst die Probe gemacht habe und es sich erzeigt hätte, daß selbe gemäß Vertrag gemacht seien, solche Gerüchte ausstreue; er verlange, daß in Zukunft von auswärtigen Gwardinen Proben gemacht werden und er nicht mehr genötigt werde, solchen jährlich 50 Gulden zu zahlen, die ihn unschuldigerweise „in Verkleinerung bringen“. Er bittet den Rat, er möchte diejenigen, die diese Gerüchte ausgestreut hatten, anhalten, zu revozieren. Er legte einen Probezettel bei.<sup>79</sup> Der Rat erkannte, „damit er und die Münze bey Ruomb und Ehren desto besser bestehe, solle er, so oft er präge, laut aufhabender Instruktion, den Gwardin beruoffen, der dann immediate, sofern er etwas Ungerechtes finde, es den Herren Deputierten anzeigen solle, er, Krauer, solle aber fortmünzen wie bisdahin“. Die G. Herren beauftragten ihn, 128 Berner Halbbatzen, wie sie 1622 geschlagen wurden, zu sammeln, damit man sehen könne, wie viele auf eine Mark gehen.<sup>80</sup>

Am 11. August 1714 wird der Münzmeister Gilli beauftragt, über die von Krauer geprägten Fünfbätzler zu wachen; wegen der Halbbatzen solle er zur Verantwortung gezogen werden. Das Ergebnis übersandte Gilli am 14. August 1714. Es zeigte, daß die Fünfbätzler von 1713 nur 11 Lot 3 Quint 2 Pfennig fein waren statt 12 Lot; es sollten 48½ bis 50 Stück auf die rohe Mark gehen, es gingen aber 52½ Stück auf die Mark. Bei den Berner Halbbatzen ist 2 Lot 8 Pfennig fein; ein Luzerner von 1714 nur 2 Lot 6 Pfennig.<sup>81</sup> Auf Reklamation von Seiten Berns

<sup>79</sup> Staatsarchiv, Fasz. Münzwesen.

<sup>80</sup> Ratsb. 90, 246 a.

<sup>81</sup> Staatsarchiv, Fasz. Münzwesen.

wurde Krauer verboten, Halb- und Fünfbätzer zu prägen, und auf Krauers Begehren wurden in seinen Kosten die Münzmeister von Bern und Zürich anherbefohlen, um mit Münzmeister Gilli und dem Luzerner Gwardin Proben zu veranstalten. Krauer sollte bis auf weiteren Befehl mit Arrest belegt und ihm sein Silber und Gold, auch andere Pretiosen obrigkeitlich verarretiert werden.<sup>82</sup> Am 5. September 1714 wurden diese Proben von Emmanuel Jenner, Gwardin zu Bern, Hans Jakob Geßner, Münzmeister von Zürich, Johann Georg Gilli und dem Gwardin von Luzern gemacht und gefunden: 1. es gehen 51 Stück auf die Mark, diese wurden vom Münzmeister von Bern mitgebracht. 2. Von verschiedenen zu Luzern aufgenommenen gingen 49½ Stück, von solchen, die in der Stadt gesammelt wurden gingen 49 Stück auf die Mark. 3. An der Feinheit hielten sie 12 Lot. 4. Halbbatzen Es gehen 127 Stück auf die Mark, nicht ausgelesene 126. Die Probe an der Feinheit zeigte 2 Lot 6 Pfennig<sup>83</sup>

Um die Klagen Berns verstummen zu machen, verboten Schultheiß und Rat Krauer, im Stande Bern Geld aufzuwechseln; ferner solle er mit dem Prägen von Fünfbätzlern und Halbbatzen einhalten; hingegen solle er die Taler und Gulden, die er laut Vertrag schuldig sei, noch prägen; der Arrest solle aufgehoben werden.<sup>84</sup>

Wilhelm Krauer bittet am 12. September 1714, weil er gedenke, eine größere Reise zu machen, um ein Attestatum, „daß er nach U. g. H. Accord die Müntz verfertigt habe, verhoffe dannethin auch, daß U. g. H. Ihne wegen denen Verlümbdungen, so auf Ihne gangen, Schutz und Schirmb laut Accord gäben werden“. Der Rat beschließt: 1. Eine Bestätigung zu geben, daß er laut Akkord gemünzt habe. 2. Es soll ihm eine Copie des Gutachtens, das die Münzmeister von Zürich und Bern und Herr Hans Jörg

<sup>82</sup> Ratsb. 90, 288 b.

<sup>83</sup> Staatsarchiv, Fasz. Münzwesen.

<sup>84</sup> Ratsb. 90, 292 b.

Gilli selbst unterschrieben haben, von hiesiger Kanzlei, mit dem Leodegari verwahrt, gegeben werden. 3., „Anbetreffend der Verlümbdungen oder Restitution bone fame“ soll er die Betreffenden selbst einklagen. 4. Vorläufig solle er keine Fünfbätzler prägen.<sup>85</sup>

Die Widersacher, darunter Junker zur Gilgen, ließen Krauer nicht aus dem Netze und brachten es dahin, daß ihm auf 7. Dezember auch das Schlagen von Gulden verboten wurde, weil er das Schlaggeld von 1000 Talern nicht erlegt hätte. In mehreren Verteidigungsschriften wehrte er sich. Der Vertrag wurde gelöst und am 2. Dezember 1715 folgendes Empfehlungsschreiben ausgefertigt:<sup>86</sup>

#### A t t e s t a t i o n .

1715, 2. Dezember: Wir Schultheiß vnd Rhat der stat Lucern urkunden hiemit, daß vnser l. Burger Willhelm Krauer, Müntzmeister vnd Goldarbeiter, sich gehorsamlich vor uns gestellet, bittlich anhaltend, wir ihme seinen Abscheid wegen bestandener vnser Müntz vnd eine Attestation seines Verhaltens wegen gnedig ertheilen wollten, indeme er gesinnet, sein Glück weiters und in fremdem Land zu suchen. Weilen wir nun ieder gewohnt, der Wahrheit zu steür vnd denen vnserigen zu mehrerer ihrem Wohlsein willig die Hand zu bieten, alß bezeugen wir hiemit, daß obgemeldter Willhelm Krauer vast zwey Jahr lang, durch welche er vnserer Müntz in hier bestanden, threülich nach dem accordierten Aufsatz gemünzet, also wohl verdienet, daß wir ihme hie mit ehrlich Abscheid geben, gegenwertige Attestation von seiner Erfahrung, Ernst vnd Fleiß ertheilen vnd selbige aller Ohrt, wo er sich etwan anmelden möchte, bestens recommendieren. Geben vnd mit vnser Insigell bewahrt, d. 2. Xbris 1715.

Der Münzaccord ward geschlossen den 31. Martii 1713, und sollte dauern bis anno 1716.

<sup>85</sup> Ratsb. 90, 293 b.

<sup>86</sup> Staatsarchiv, Fasz. Münzwesen.

Am 2. Dezember 1715 wurde Krauer vorgeworfen, daß er ohne Erlaubnis der Deputierten Fünfbätzer ausgegeben, 8½ Schillinge und Schillinge geprägt und dem Seckelmeister für den schuldigen Schlagschatz gegeben habe. — Der Rat beschloß: 1. alle 7½ Schillinge und Schillinge sollen in den Tigel geworfen; dem Seckelmeister sollen andere Münzsorten ausgehändigt werden. 2. Die Münzstätte soll geschlossen, alle Instrumente inventarisiert und die alten und neuen Stempel, so U. g. H. Ehrenschild tragen, übernommen werden. 3. Soll ihm auf kommenden Mai das Münzhaus gekündigt werden. 4. Für seine Uebertretungen soll er 50 Taler Strafe bezahlen. — So endete Krauers Luzerner Münztätigkeit.

Krauer bewarb sich vorerst um die Münzstatt Straßburg. Die Unterhandlungen zerschlugen sich aber. 1716 kam er dann nach Montbéliard und nahm die Münze in Pacht; dazu übernahm er noch die bischöfliche Münzstatt in Pruntrut. Mit ihm ging auch Johann Karl Hedlinger, welcher am 29. Juli 1716 abreiste.<sup>87</sup>

Unter dem Bischof Johann Konrad von Reinach-Hirzbach, 1705—1737, gingen während der Münzpacht Krauers folgende Münzen hervor: 2 Dukaten 1716, signiert mit H. (Hedlinger), 1 Dukat 1716, 1718, Taler 1716, ½ Taler 1716, ¼ Taler 1717, 20 Schilling 1718, 20 Kreuzer 1716, 1717, 1718.

Auf der Tagsatzung vom 5. Juli 1716 schon klagte Zug wegen der schlechten Basler Rappen; Basel erklärt, daß selbe anderswo gemacht werden.

Auf der Jahrrechnung zu Baden am 11. Juli 1718 werden die Fünfbätzer vom Bischof von Basel auf 4½ Batzen abgerufen. Alle folgenden Jahrrechnungs-Tagatzungen von Baden ließen die bischöflich-baslerischen Münzen verrufen, weil sie zu leicht und zu minderhaltig waren.

---

<sup>87</sup> Gfd. 37, S. 18, 19.



Im Jahre 1717, am 26. Juli, offerierte er dem Schultheiß und Rat von Luzern ein Marienbild. Dieser entschied: „Herrn Ratsrichter ist aufgetragen worden, dem Münzmeister Krauer zu verdeuten, daß U. g. H. sein für allhiesige Pfarrkirchen bestimmte, sowohl kunst- als kostliche Marienbild von Silber aus erheblichen Ursachen nit annehmen wollen, solle hiemit trachten, wo er Krauer selbiges anbringen möge.“<sup>88</sup>

Wilhelm Krauer starb nach Aussage des Josef Gebhard Dub, seines Schwagers, im Jahre 1718 in Pruntrut.

Von Wilhelm Krauer ist ein Porträt auf der Bürgerbibliothek Luzern aufbewahrt, unterm Bild das Wappen: zwei gekreuzte goldene Vogelbeine auf blauem Hintergrunde über grünem Dreiberge.

Aus der Ehe Wilhelm Krauers mit Katharina Wissenbach, die am 11. November 1686 in Muri geschlossen wurde, gingen neun Kinder hervor; davon das vierte Franz Karl, geb. 18. Februar 1691. Dieser verheiratete sich mit Maria-Barbara Locher; es entsprossen dieser Ehe vier Kinder. — Von Pruntrut zog er jedenfalls bald nach dem Tode seines Vaters nach Luzern.

Im Jahre 1724 gab er dem Schultheiß und Rat von Luzern ein Memorial ein, um sich für die Münzstätte zu bewerben. Er gab seine Ansicht kund betreffs Ankauf von Bruchsilber, dessen Handel er jedenfalls ziemlich lebhaft betrieben haben muß. Er erklärte nämlich, er habe solches in die Münz in Zürich, ferner Herrn Müller, Herrn Fellysen und Herrn Stichelberger nach Basel verhandelt und daneben über 100 Kronen Gold, und es sei anzunehmen, daß immer Silber und Gold eingehe, sofern der Rat einen Ruf ergehen lasse, daß man solches in der Münzstatt verkaufen könne. Er wolle für vergültes, ganz gutes Silber, 13-lötig, 1 Gulden bezahlen, für 12-lötiges 15½ Batzen; für das weiße 13-lötige anerbiete er 14 Batzen 1 Schilling, für das 12-lötige 1 Gulden.

---

<sup>88</sup> Ratsb. 91, 248.

Er verlangte 1. jährlich für 200 oder 300 Mark Batzen oder andere, U. g. H. beliebige Handmünzen prägen zu dürfen, damit man die Münzstatt immer in Bewegung halten und einer Person jederzeit etwas Weniges zu arbeiten geben könnte; 2. versprach er, sofern er größere Mengen Silber erhalte, über dessen Eingang die G. H. verständigen zu wollen; 1% solle den Gnädigen Herren und den Münzdeputierten  $\frac{1}{4}\%$  Schlaggeld gegeben werden; 3. wolle er alle neuen Geldsorten nach dem Langentalischen Aufsatz verfertigen; 4. ein Bordierwerk, um die Silbersorten zu bordieren, auf eigene Kosten machen lassen; 5. die Behausung, Dach und Gemach, samt allem Münzgerät in besten Ehren halten; 6. alle vorfallenden Gold- und Silberproben einem hohen Stand und dem Herrn Münzdeputierten auf seine Kosten machen lassen; 7. einem hohen Stand wolle er ein Pachtgeld bezahlen und jedem Herrn Münzdeputierten eine silberne Medaille geben.<sup>89</sup>

Am 20. Juli 1724 erbat er sich, einen mündlichen Vortrag vor dem Rat halten zu dürfen, um über die einzelnen Punkte im Memorial Auskunft zu geben. Im gleichen Schreiben machte er folgende Vorschläge: Die Fünfbätzer sollen halten 12 Lot fein und auf die rohe kölnische Mark 50 gehen. Die 10 Schilling sollen gleich 12 Lot halten und 75 auf die rohe Mark gehen. Die 5 Schilling sollen ebenfalls gleichen Halt haben und 150 auf eine geschickte Mark gehen.

Am 28. August 1724 kam dann ein Vertrag zustande, der im allgemeinen dem vom 31. Mai 1713 gleicht. Im Artikel 2 wird verschärft, daß er nicht mindergewichtige Fünfbätzer machen dürfe als in den Jahren 1713 und 1714. Die 10 und 5 Schillinge müssen 12 Lot fein und erstere 75 Stück, letztere 150 auf eine rohe Mark gehen. Er darf nicht über 6000 Gulden oder 3000 Taler jährlich Münzen schlagen. Für die genannten Münzsorten müssen 2% Schlaggeld bezahlt werden und für die Münzstatt samt

---

<sup>89</sup> Staatsarchiv Luzern, Fasz. Münzwesen.

Wohnung 50 Gulden Zins. Er darf nur einen Arbeiter haben, der den Eid ablegen soll. Zur Kautio n mußte er sein ganzes Vermögen einsetzen.

Am 28. August 1724 wurde ihm das Münzinventar übergeben. Am 13. September 1724 wurde der Vertrag gutgeheißen und ihm erlaubt, für 4000 Taler Münzbätzer und für 2000 Taler doppelte und einfache Piebli zu prägen. Am 27. November 1724 ward er ermahnt, die Münzen so zu datieren, wie das Jahr laufe. Die alten Stempel solle der Seckelmeister zuhanden nehmen. Die neugeprägten Fünfbätzer sollen justiert werden. Eine gleiche Erlaubnis wie am 13. September 1724 wurde am 13. April 1725 erteilt.

Kaum hatten die Luzerner Achtelsgulden die Esse verlassen, so wurde von Solothurn und Bern gegen selbe Sturm gelaufen, sie seien zu minderwertig.

Am 29. März 1727 wurde vom Rate eine Expertise über die Münzstatt anbefohlen. Man fand einen Dukaten von 1725 auf dem großen Prägestock, worauf der Ratsrichter Krauer examinierte, was für Münzen in Gold und Silber er gegossen habe. Krauer bemerkte, er hätte 140 Kronen Goldmünzen gemacht, davon gehörten 6 Mark ihm. Weiter wurde gefragt, ob er über das erlaubte Kontingent gemünzt hätte, was er verneinte. Auf die fernere Frage, ob er Unterwaldner oder andere fremde Gepräge hier habe, antwortete er, er habe nur ein „brochnes“ mit dem sel. Brueder Claus und einen Michelpfennig. — Der Ratsrichter wollte weiter wissen, ob er fremdes Geld hier geschlagen hätte. Er antwortete: nicht für einen Heller; alles sei in Unterwalden geschlagen worden. Ferner: wozu das verlassene Gold dienen sollte? Er antwortete: zu U. g. H. Dukaten; das Silber hiez u sei sein Eigentum. Der Ratsrichter ließ darauf die Münzstatt schließen.

In der Ratsversammlung vom 14. Oktober 1724 in Sarnen meldete Dr. Niklaus Jakob, daß gewisse „ausländische“ Herren, deren Namen man dermalen nicht

gern sage, die Erlaubnis begehren, im Namen Obwaldens Geld zu prägen. Sofern man Hand dazu bieten wolle, werden sie persönlich erscheinen, um einen Vertrag zu machen. Es wurde sofort eine Kommission gewählt. Am 21. Oktober wurde auf Ratifikation der G. H. und Landleute hin ein Vertrag mit Karl Franz Krauer und Gebhard Josef Dub, seinem Schwager, abgeschlossen. Der Vertrag sollte der Landsgemeinde vorgelegt werden, die aber erst im Dezember abgehalten wurde. Hier kam man überein, es sei eine außerordentliche abzuhalten und zwar am 29. Oktober auf der Tanzlaube im Rathaus. Krauer versprach, die Gold-, Silber- und geringeren Sorten im Korn und Schrot zu machen, wie die andern Orte es auch tun.

Der Vertrag enthielt folgende Punkte: 1. Der Münzmeister muß auf eigene Kosten die Münzstätte einrichten; nach Ablauf des Vertrages gehen die Gegenstände an Obwalden unentgeltlich über. 2. Er ist verpflichtet, alle Gold-, Silber- und anderen Geldsorten in solchem Halt, Korn und Schrot zu machen, wie andere löbl. Orte; er mußte auf Verlangen gleiche Geldsorten von andern Ständen vorweisen. 3. Er verpflichtet sich, mehr bessere Silbersorten als geringere zu schlagen. 4. Jährlich hat er 30 Dukaten oder 150 Gulden à 40 Schilling zu zahlen als Regal. 5. Als Kautions- und Bürgschaft gibt er all sein Hab und Gut, besonders sein Landgut in Sempach, und wenn die G. H. es verlangen, so soll Dub für 100,000 Gulden Bürgschaft zu leisten suchen, woraus man sich entschädigen könnte, wenn die Münzen den richtigen Gehalt und das Gewicht nicht hätten. Der Vertrag soll zehn Jahre dauern. Der Münzmeister soll alle Freiheiten haben wie jeder andere Landmann.

Die Münzstätte wurde in Kirchhofen eingerichtet. Der Ort heißt jetzt noch Münzgäßlein.

Im Jahre 1725 wurden die ersten Halbbatzen, Fünfbätzer, Viertelgulden und Dukaten gemünzt. Kaum waren sie ausgegeben, so wurden sie von Bern verrufen, unter

dem Vorwande, diese Münzen seien ihnen vorher nicht notifiziert worden. — Am 26. Juli 1726 meldete Bern nach Luzern, daß Unterwalden neuerdings Fünfbätzer geprägt habe, die allzu geringhaltig und ungleich geschroten seien, so daß manchmal vier mehr oder weniger auf die Mark gehen. Es habe diese mit der Jahrzahl 1725 geschlagenen völlig verrufen.

Am 2. Oktober 1726 probierte auf Geheiß der G. H. von Luzern Joh. Kaspar Schumacher, Goldarbeiter, die neuen Obwaldner Fünfbätzer. Sie sind 12 Lot fein und es gehen 50 Stück auf die Mark. — Es würde zu weit führen, alle die Reklamationen zu melden, die Bern den übrigen Ständen mitteilte.

Am 28. März 1727 mahnte Luzern den Rat von Obwalden, strenge Aufsicht über die Münzstätte zu halten und dem Münzmeister nicht zu erlauben, unbeschränkt zu münzen, damit das Land nicht mit solchem Gelde überschwemmt werde; sonst wäre es gezwungen, Vorsichtsmaßregeln zu treffen, damit die Seinigen nicht geschädigt werden.

Krauer verteidigte sich, er habe für ungefähr tausend Taler Rappen geprägt und er sei allezeit bereit, solche jedem Stande und jeder Person gegen andere landläufige Sorten auf Begehren hin auszuwechseln. Allfällige in Sarnen zu prägende Rappen sollten an Korn und Schrot gleich denen von Zürich sein. Die Kreuzer sollen an Schrot und Korn halten wie die von Bern. — Am 5. April gleichen Jahres ersuchte Obwalden Luzern, eine unparteiische Probe veranlassen zu wollen. Luzern erklärte am 19. April nach gemachter Probe, daß die Obwaldner Dukaten „etwas in Schrot und Korn minderhaltig seien“, die Fünf- und Halbbatzen seien gut und währschaft; doch könnte der Ueberschwall den einen oder andern Ort verleiten, selbe zu verbieten.<sup>90</sup>

Obwalden verdankt Luzern die Meldung vom 30. Juni 1727 vom Verrufe der Obwaldner Dukaten; es er-

<sup>90</sup> Staatsarchiv Luzern, Fasz. Münzwesen.

klärt, den Münzmeister einvernommen zu haben, der erkläre, nur 1300 Stück neue Dukaten gemacht zu haben, die auf der einen Seite den zweifachen Adler, der den Landesschild in der Brust halte, auf der anderen Seite die Ueberschrift vom Land mit der Jahrzahl, von solchem Halt, Korn und Schrot, daß die geringsten so gut seien wie die Dukaten U. E. löbl. Standes Basel. Der Münzmeister offeriere für jeden Dukaten, der geringer erfunden wurde, zwei bis drei Louisd'or. Die anderen Spezies der Dukaten, deren dato nicht mehr als 700 geprägt und „die Bildnuß des vüll seeligen Bruoder Clausen führen“, seien an Gehalt, Korn und Schrot so gut als die alten unterschiedlicher löbl. Orte und Stände; es sei also keine Ursache vorhanden, selbe abzurufen.<sup>91</sup>

Luzern meldete am 31. Dezember 1728, daß die Zweischillinge und Kreuzer zu minderwertig seien. Obwalden antwortete am 8. Januar: die Fünfbätzler und Zweischilling halten sie als probhäftig, die Kreuzer hingegen seien auf den Reichsfuß geschlagen, was sie nicht gewußt hätten; sie hätten ihrem Münzmeister angedroht, ihm das Münzen zu verbieten.

Es entstand zwischen Luzern und Obwalden ein reger Briefwechsel. Ersteres verlangt zu wissen, ob die Kreuzer heimlich „hinter ihm“ möchen geschlagen worden sein?<sup>92</sup> Schon am 19. Februar gab der Rat bekannt, daß diese Kreuzer und Zweischillinge in Sarnen gemacht worden seien; sie seien so gut wie die Berner. Uebrigens hätte es seinem Münzmeister verboten, Münzen auf den Reichsfuß zu schlagen.

Am 29. März 1729 ersuchten Schultheiß und Rat von Luzern den Stand Obwalden, er solle den Akkord mit dem Münzmeister kündigen, sonst würden sie sich veranlaßt sehen, alle Handmünzen dieses Standes zu verbieten. Sie baten den Landammann, die Münzstätte zu schließen. —

<sup>91</sup> Staatsarchiv Luzern, Fasz. Münzwesen.

<sup>92</sup> Staatsarchiv Luzern, Fasz. Münzwesen.

Im Berichte Obwaldens an den Rat von Luzern vom 9. April wird bekannt gemacht, daß Krauer nur noch bis Ende Mai Handmünzen nach dem Langentalischen Münzfuß prägen dürfe; man habe ihm gestattet, größere Sorten in kleiner Anzahl zu prägen. Uebrigens sehe man aus der scharfen Sprache von Bern, daß Bern mehr suche, im Münzwesen zu dominieren, als daß es den allgemeinen Nutzen suche; seine Münzpolitik führe zur Unterdrückung der von den katholischen Orten geprägten Geldsorten, um allein münzen zu können.<sup>93</sup>

Die Lage im Münzwesen löste nun eine scharfe Auseinandersetzung zwischen Luzern und Obwalden aus. Ersteres erklärte, nicht dulden zu können, daß ganze Haufen Halbbatzen die luzernische Landschaft überschwemmen; zugleich habe man vernommen, daß Krauer 5000 Taler zu Schillingen, 1000 Taler zu Rappen nach Zürcher Schrot und Korn und 1500 Taler Reichskreuzer schlagen wolle und daß er solche außerhalb der Eidgenossenschaft ausgeben werde.

Luzern verbot seinem Bürger Franz Karl Krauer in Sarnen weiter zu münzen. Es könne nicht zugeben, daß ihm Krauer Schaden zufüge, indem er minderwertige Münzen schlage.

Am 10. November 1731 wurde ihm befohlen, halbe und ganze Taler mit dem Bildnis des Bruder Klaus zu prägen. Anlässlich der Enthebungsfeierlichkeit des sel. Bruder Klaus prägte er „schöne Münzen und Medaillen, wozu ihm Hedlinger die Stempel schnitt“.<sup>94</sup>

Im April 1735 wurde die Münzstätte geschlossen und am 16. April ein Inventar aufgenommen. Krauer erbat sich noch die Gunst, während dreiviertel Jahren Fünfbätzer, jedoch mit besserem Gepräge, schlagen zu dürfen, aber sonst keine anderen Sorten, was ihm bewilligt wurde.

<sup>93</sup> Brief im Staatsarchiv.

<sup>94</sup> Küchler, Münzgeschichte Obwaldens, S. 13.

Am 10. Januar 1727 berichtete der Seckelmeister von Luzern, daß er Emmengold in 4, 2 und 1 Dukaten prägen lassen wolle, und zwar im Werte von 100 Dukaten und dazu 200 Taler.<sup>95</sup>

Am 28. Februar ist Krauer das Emmengold eingehändigt worden, mit der Bedingung, daß bei dem Zusatz des Goldes der Gwardin beiwohnen solle. Da aber Krauer den Zusatz ohne Wissen des Gwardins in den Tigel geworfen hatte, verbot man dem Münzmeister, weiter zu münzen, bis der Gwardin Hans Ludwig Hartmann die Probe gemacht hätte. — Am 19. April 1727 wurden 400 Stück im Korn von 28 Karat 8 Grän gemacht. Da aber ruchbar wurde, daß Krauer die Münzstatt zu eigenen Prägungen benutzte, schloß man sie am 8. Mai 1728.<sup>96</sup>

Franz Karl Krauer hatte in Obwalden zu wenig Arbeit und ward durch die anderen Stände fortwährend durch Abrufung behindert. Da eröffnete sich eine Gelegenheit in Schwyz. Schwyz verkaufte im Jahre 1730 dem Laurenz Brentano in Rapperswil die Münzeinrichtung. Letzterer heiratete die Schwester des Franz Karl Krauer. Dieser eröffnete in Bäch die Münzstatt. Aus den in Zürich gemachten Proben der Zwanzigkreuzer und Zehnschillinge von Schwyz ergab es sich, daß sie zu leicht und zu gering waren, ebenso die Schillingstücke. Auf Mahnung Luzerns antworteten Landammann und Rat von Schwyz unterm 8. April 1730, daß man wirklich angefangen habe zu münzen, doch mit der Vorsichtsmaßregel, daß die Gold- und Silbersorten, wie auch die Scheidemünzen dem Halt, Korn und Schrot derer von Bern, Zürich und Luzern gleich seien. Die Quantität sei so gehalten, daß sich niemand zu beklagen habe. Am 18. April wurden die in Bäch am Zürichsee geschlagenen Schwyzer Schillinge und Fünfbätzer verboten und damit dieser Münzstätte das Lebenslicht ausgeblasen. Krauer kehrte

<sup>95</sup> Staatsprot. I, S. 230.

<sup>96</sup> I, S. 318.



nach Sarnen zurück und prägte dort bis 17. April 1730 nach eigenem Geständnis für 200 Taler Kreuzer und Rappen im Werte von 100 Taler.<sup>97</sup>

Am 7. Juni 1732 unterbreitete Franz Karl Krauer dem Rate von Luzern den Entschluß, mit seiner Familie „um seines bessern Nutzens willen“ nach Tobel zu verreisen, und bat um Erlaubnis der Ausreise und Aufbewahrung des Bürgerrechts, was ihm bewilligt wurde, unter der Bedingung, dieses alle zehn Jahre erneuern zu lassen.

Die immer wiederholten Ueberschreitungen und Verfehlungen bewogen den Rat von Luzern, Krauer am 12. August 1737 ins Gefängnis zu setzen. Er wurde gehalten, alle Jahre für 1500 Gulden Obwaldner Halbbatzen gegen grobe Gold- und Silbersorten einzuwechseln, um selbe einzuschmelzen. Um mehr Sicherheit für die Ausführung zu haben, befahl man ihm die Stellung einer genügsamen Bürgerschaft.<sup>98</sup>

Inzwischen hatte Franz Karl Krauer Verbindungen mit Inner-Rhoden anknüpfen lassen, um dort münzen zu können. Die Gesandten Inner-Rhodens ließen auf der Tagsatzung in Frauenfeld am 3. Juli 1736 durchblicken, daß sie zwar bisher ihre Münzstätte nicht verpachtet hätten, aber sie werden, sofern andere Orte es tun, auch keine Einsprüche dagegen erheben; sie hoffen, im Falle sie selbe „veradmodieren“, werde man das ihnen gestatten.

„Während dieser Zeit wurde jedoch in Appenzell schon fleißig an den Stempeln und der Einrichtung der Münzstätte gearbeitet“, schreibt Dr. Th. v. Liebenau in: „Die Münzen des Kantons Appenzell“.

Am 27. November 1737 bat die Regierung von Appenzell die Stadt St. Gallen, diese möchte die Appenzeller-Münzen auf ihrem Gebiete kursieren lassen. Der Rat von St. Gallen antwortete am 11. Dezember 1737: sofern

<sup>97</sup> Staatsprot. I, 423.

<sup>98</sup> Ratsb. 98, 133 a.

die Münzen gewichtig und probhäftig seien, werde er ihnen den Kurs nicht verwehren.

Die beiden Münzmeister **G e b h a r d J o s. D u b** und sein Schwager **Franz Karl Krauer** prägten nun die Inner-Rhoder-Münzen, während **Jonas Tiebaud** von Neuenburg die Stempel schnitt, welche aber allerorts verboten wurden, weil die Münzverpachtungen an Private durch die Tagsatzung verboten waren.

Es würde zu weit führen, alle die Details der Inner-Rhoder - Münzgeschichte aufzuführen. — An der Tagsatzung vom 6. Juli 1739 erklärten die Gesandten Inner-Rhodens, ihre Münzstätte sei meistens geschlossen. In der Sitzung vom 5. Juli 1745 erklärten sie weiterhin, ihre Münzstätte sei geschlossen, ihr Münzmeister sei gestorben. (Er muß vor dem 5. Mai gestorben sein, denn es wurde ein Inventar aufgenommen.)

Am 27. Januar 1740 wurde Krauer als Experte für den Befund der luzernischen Münzstätte bestimmt. Anno 1741 prägte er jedenfalls die Goldmünzen Luzerns als 5, 4, 3, 2 und 1 Dukatenstücke.<sup>99</sup> Im Jahre 1744 prägte er für den Rat halbe Batzen, Schillinge, Fünfbätzer auf die Zürcher Probe.<sup>100</sup>

Am 25. August 1742 schloß Münzmeister Krauer einen neuen Prägekontrakt mit dem Landammann und Rat von Obwalden ab, und zwar für zwei Jahre, gegen eine jährliche Entschädigung von 100 Gulden. Um den Schein der Münzverpachtung zu vermeiden, erhielt er pro Mark Fünfbätzer zu prägen 9 gute Batzen und das Kupfer. Der Rat setzte fest, daß die Fünfbätzer 12 Lot weniger zwei Pfennig fein Silber halten sollen, und es sollten 52 bis 53 Stück auf die rauhe Mark gehen.

Von den Kindern **Karl Franz Krauers** ist wenig bekannt. Nur der am 3. April 1728 geborene und am 2. April 1800 gestorbene **Karl**, Mitglied der Societas Jesu,

<sup>99</sup> Staatsprot. II, 238.

<sup>100</sup> Staatsprot. II, 495.

Kanonikus am Stift im Hof und bischöflicher Kommissar, ist zu nennen.

Karl Franz Krauer starb in Degersheim, wie eine Protokolleintragung vom 9. September 1745 meldet, denn L. Brentano von Rapperswil wird wegen einer Schuldforderung dahin gewiesen.

#### **Benützte Quellen:**

Staatsarchiv: Akten Münzwesen, Rats-, Bürger-, Kirchenbücher, Staatsprotokolle. — Hypothekarbücher der Stadt Luzern.

#### **Benützte Literatur:**

- Geschichtsfreundbände, Register dazu.  
 Bulletin de numismatique Bd. VIII.  
 Revue suisse de numismatique, Bände X, XIII, X.  
 Franz Haas, Beiträge zu einer Luzerner Münzgeschichte (Revue suisse de numismatique VII, VIII).  
 Theod. von Liebenau, Die Goldschmiedeordnung von 1544 und 1547 (Anz. f. Schweiz. Altertumskunde 1889).  
 Jos. Schneller, Die Lukasbruderschaft.  
 P. X. Weber, Das Weißbuch der Stadt Luzern, Gfd. 79.  
 Joh. Amberg, Der Medailleur Joh. Karl Hedlinger, Geschichtsfreundbände 37, 39, 40, besonders Bd. 37, 11 ff.  
 Konr. Kunz, Ein Beitrag zur Luzerner Goldschmiedekunst, „Vaterland“ 1919, Nr. 285.  
 A. Hug, Die St. Urbaner Schulreform (mit Stammtafel einer Linie der Krauer).  
 A. Kächler, Die Münzgeschichte von Obwalden, 1892.  
 Ignaz Heß, Goldschmiedearbeiten für Engelberg (Anz. f. Schweiz. Altertumskunde, 1906).  
 Franz Zelger, Studien und Forschungen zur Geschichte von Rothenburg, 1931.  
 Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz (Gesamtüberblick der bedeutenden Familienglieder).  
 Schweiz. Künstlerlexikon, Bd. II und Supplement.
-